

Satzung

ASV – Forelle, Niedervorschütz e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ASV – Forelle, Niedervorschütz e. V. Er hat seinen Sitz in Niedervorschütz und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Felsberg – Niedervorschütz und Umgebung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Vereinszweck

Die Industrielle Entwicklung verlangt von den Menschen größere Leistungen und gibt ihnen mehr Freizeit. Begriffe wie Sport, Freizeitgestaltung und Erholung haben dadurch immer größeren Wert genommen. Seinen Teil beizutragen, damit den Bewohnern Niedervorschütz und Umgebung die Möglichkeit gegeben wird, Freizeitgestaltung und Erholung zu befriedigen betrachtet der ASV – Niedervorschütz und Umgebung als seine vornehmste Aufgabe. Darüber hinaus leistet er einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz, sowie dem Naturschutz. Der Verein hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er bezweckt:

1. Der Verein ist Mitglied beim Fischereiverband Kurhessen e.V. welcher durch Zusammenfassung der Angler die fischereilichen Interessen auch gegenüber den Verwaltungsbehörden vertritt.
2. Im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen eine umfassende Regelung aller die Ausübung der Angelfischerei betreffenden Fragen anzustreben.
3. Der Verein unterhält eine Casting Abteilung wie unter § 3 beschrieben.
4. Die Hege des Fischbestandes in den Heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlichen geregelten Schutzmaßnahmen.
5. Die Festsetzung und Innehaltung einheitlicher, Angelfischerinteressen angepasster Schonzeiten und Mindestmaße.
6. Die Beratung bei der Beschaffung eines für die Bedürfnisse der Angelfischerei geeigneten Besatzes und eine einheitliche Regelung aller hiermit zusammenhängenden Fragen.
7. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift, im Sinne dieser Zielsetzung.
8. Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit durch Pflege des Fischbestandes und Umweltschutz in folgender Weise:
 - a) Reinhaltung der Gewässer und Uferzonen mit Feststellung der Verunreinigungsursachen.
 - b) Übermittlung der Meldung von Verunreinigungen an die zuständigen Stellen und eventuell Einschaltung der Rechtsschutzversicherung des VDSF e.V. Offenbach.

c) Aufklärung der Schädiger und Verhandlung mit Ihnen zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen.

d) Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen (Gesundheitsbehörde) zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden, die der Bevölkerung durch die Verunreinigung entstehen.

9. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

10. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist als eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation und nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet. Er hält sich und die ihm angeschlossenen Mitglieder allen politischen Tendenzen fern.

§ 3 Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer e. V. Offenbach, der Mitglied der Confederation Internationale de la Peche Sportive, der international Casting Federation, des Deutschen Sportbundes, der Vereinigung Deutscher Gewässerschutz und des Deutschen Naturschutzringes ist. Der Verein gehört ferner dem Fischereiverband Kurhessen e. V. Kassel an.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, passive und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die am Vereinsleben teilnehmen und dem Angelsport nachgehen oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein fördern wollen. Dazu gehören auch die Eigenpächter von Gewässern, die kein Interesse an der Befischung der Vereins – oder seiner Pachtgewässer haben und die Mitgliedschaft im Verein nur erworben haben, um den Schutz des VDSV in allen die Angelfischerei betreffenden Angelegenheiten zu genießen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu besonderer Verdienste um den Verein erannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmesuchende ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf die Antragstellung folgt, vorzustellen, um den Mitgliedern Gelegenheit zu Einwänden zu geben. Werden in der Versammlung keine Einwände erhoben, gilt der Antragsteller als aufgenommen. Sollten jedoch Gründe bekannt werden, die einer Aufnahme entgegensteht (z.B. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Ausschluss aus einem anderen zum Verband gehörendem Verein) so ist die Ablehnung dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Aufnahmesuchenden etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Jedes Mitglied erwirbt durch seinen Vereinsbeitritt auch die Zugehörigkeit zum VDSV. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt

auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliedsversammlung der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitgliedern. Die Ernennung kann auf diese Weise wieder rückgängig gemacht werden, falls schwerwiegende Gründe vorliegen.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

Mitglieder, die nachweislich aus persönlichen oder beruflichen Gründen mindestens ein Jahr ortsabwesend sind (z.B. Bundeswehr, Auslandsaufenthalt) und in dieser Zeit ihre Mitgliedsrechte nicht wahrnehmen, können das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. Gleiches gilt für ähnlich gelagerte Fälle. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand des Vereins. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, er muss also spätestens am 30. September eines Jahres gemeldet sein. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Beiträge nicht geleistete Arbeitsstunden oder Bußgeldern im Rückstand ist ; zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten, die nach vierzehn Tagen erfolgen kann. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge, Umlagen, Beiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden oder Bußgelder bleibt trotz der Streichung bestehen. Gegen den Beschluss auf Streichung ist kein Vereinsinternes Rechtsmittel gegeben. Ein ausgetretenes oder aus der Vereinsliste gestrichenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein muss erfolgen, wenn es ;

1. ehrenrührige Handlungen begeht.
2. sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen (z.B. Fischen mit Sprengstoffen, Schusswaffen, Strom oder Betäubungsmittel) oder ebenso zu bewertende Handlungen strafbar macht, andere dazu anstiftet oder solche Taten duldet.
3. Tätlichkeiten gegenüber Dritten schuldhaft verursacht, der Fischereiaufsicht auf Verlangen die Fischereipapiere nicht aushändigt oder seine Fischereipapiere trotz schriftlicher Aufforderung nicht abliefert.
4. den Bestrebungen des Vorstandes oder des Vereins zuwider handelt, wiederholt Anstoß erregt, das Ansehen dieser schädigt oder Vereinsbeschlüsse nicht befolgt.
5. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile z.B. durch Verkauf des Fanges, Eigenpacht von Vereinsinteressanten Gewässern usw. ohne Zustimmung des Vereins ausnutzt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten aus unkameradschaftlichen Gründen gegeben hat. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Vorladung muss per Einschreiben mittels Rückschein unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Jahresbeiträge

Bei der Aufnahme in den Verein sind Aufnahmegebühren sowie Umlagen für Vermögenswerte zu zahlen, die durch Gebührenbeschlüsse geregelt sind. Der Beitrag ist im voraus für das ganze Jahr zu den vom Vorstand bekannt gegebenen Terminen zu entrichten. Darüber hinaus ist der Mitglieder-Versammlung die Festsetzung der Höhe von Sondergebühren oder etwaiger notwendiger Umlagen vorbehalten. Bei unverschuldeter Notlage kann auf Antrag vom Vorstand Stundung des Jahresbeitrages sowie Umlagen gewährt werden.

§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied – ausgenommen beim Ruhen der Mitgliedschaft – ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen, und hat, sofern er volljährig ist, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Sie können – mit Ausnahme der passiven und jener Mitglieder, deren Mitgliedschaft gemäß § 6 ruht – an den vereinseigenen Gewässern oder Pachtgewässern der Angelfischerei nachgehen. Dabei sind Besonderheiten zur terminlichen und zeitlichen Beangelung der einzelnen Gewässer zu beachten. Im übrigen sind von den Mitgliedern bei der Ausübung der Fischweid und zum Verhalten am Gewässer die Bestimmungen der Gewässerordnung strikt zu beachten. Alle Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 10 Sonderrechte

Die Ehrenmitglieder haben folgende Sonderrechte

- a) Sie sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft von der Entrichtung von Mitgliederbeiträgen, Gebühren und Umlagen befreit.
- b) Sie können mit sofortiger Wirkung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand freiwillig aus dem Verein ausscheiden.

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12 Der Vorstand

Mitglied des Vorstandes kann nur eine unbescholtene Person werden, die dem Verein bereits seit mehreren Jahren angehören sollte.

- 1) Der Vorstand besteht aus vier volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar aus :
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassierer
 - d) dem 1. Schriftführer

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

2) Zur Bewältigung der Aufgaben sind zur Unterstützung des Vorstandes weitere Vorstandsmitglieder, die nicht Vertretungsorgane sind gewählt. Diese Vorstandsmitglieder gehören zum erweiterten Vorstand. Zu ihm gehören:

- a) der 2. Kassierer
- b) der 2. Schriftführer
- c) der Fischereiaufsseher
- d) der Gewässerwart

Der 1. Vorsitzende und der 1. Schriftführer wird in den Jahren mit gerader Jahreszahl, und der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer in den Jahren mit ungerader Jahreszahl für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitglieder-Versammlung gewählt. Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich; ihnen sind die baren Auslagen zu ersetzen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächstfolgenden Mitglieder-Versammlung einzusetzen. Außer durch den Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

§ 13 Der Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung den anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Ist der 1. Vorsitzende nicht anwesend vertritt der 2. Vorsitzende ihn. Sind der 1. sowie der 2. Vorsitzende nicht anwesend werden die Interessen des Vereins vom 1. Kassierer vorgenommen. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- c) die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- d) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- f) die Einleitung und Durchführung von Disziplinarmaßnahmen oder die Vornahme von Vereinsausschlüssen,
- g) die Berufung von Mitgliedern zu Gewässerwarten und Fischereiaufsehern.

Die weiteren Aufgaben, auch die des erweiterten Vorstandes, ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 14 Die Kassen und Haushaltsführung des Vereins

Für die ordnungsgemäße Kassen- und Haushaltsführung des Vereins ist der 1. Kassierer verantwortlich. Für jedes Geschäftsjahr ist vom 1. Kassierer der Jahresabschluss zu erstellen. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung im 1. Quartal ist rechtzeitig die Kassenprüfung vorzunehmen. Für die ordnungsgemäße Buchführung ist der 1. Kassierer verantwortlich. Die vom 1. Kassierer bzw. (oder Vertreter) verwaltete Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Jeder Zahlungseingang sowie Auszahlung sind zu belegen. Einnahme- sowie Ausgabenbelege sind vom 1. Kassierer zu unterschreiben. Die von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählten Kassenprüfer (der Wahlrytmus soll so liegen, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird) sollen jährlich eine Kassen- und Buchprüfung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vornehmen. Nach der

Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der 1. Kassierer den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können.

§ 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich tritt die ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung im 1. Quartal sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Jahresabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer,
- b) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte,
- c) die Beschlussfassung über den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr,
- d) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliederbeiträge für alle Arten der Mitgliedschaft, etwaiger notwendiger Umlagen, und Aufwandsentschädigungen.
- e) Entlastung des Vorstandes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung

Anträge aus Reihen der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Zusammenkunft der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 18 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Oder wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies verlangen. Die Tagesordnung ist schriftlich den Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im übrigen gelten für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen für die ordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 19 Die Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 11 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind in einem Wortlaut- und Beschlussprotokoll schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Beschlussprotokoll ist auf der nächsten Versammlung zu verlesen.

§ 20 Die Vereinsstrafgewalt

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Gewässerordnung ist der Vorstand berechtigt, Strafen über die Mitglieder zu verhängen : Näheres ist in der Disziplinarordnung geregelt.

Jeder Strafbescheid (mit Ausnahme der Disqualifikation beim Casting) ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes per Rückschein zuzustellen. Die Portogebühren hat das entsprechende Mitglied zu tragen.

§ 21 Das Vereinsschiedsgericht

Der Verein unterhält als besondere Einrichtung z. Zt. kein Schiedsgericht.

§ 22 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Felsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden hat.

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) am 29.01.2005 beschlossen.

Niedervorschütz, den 29.01.2005

Der Vorstand



1. Vorsitzender

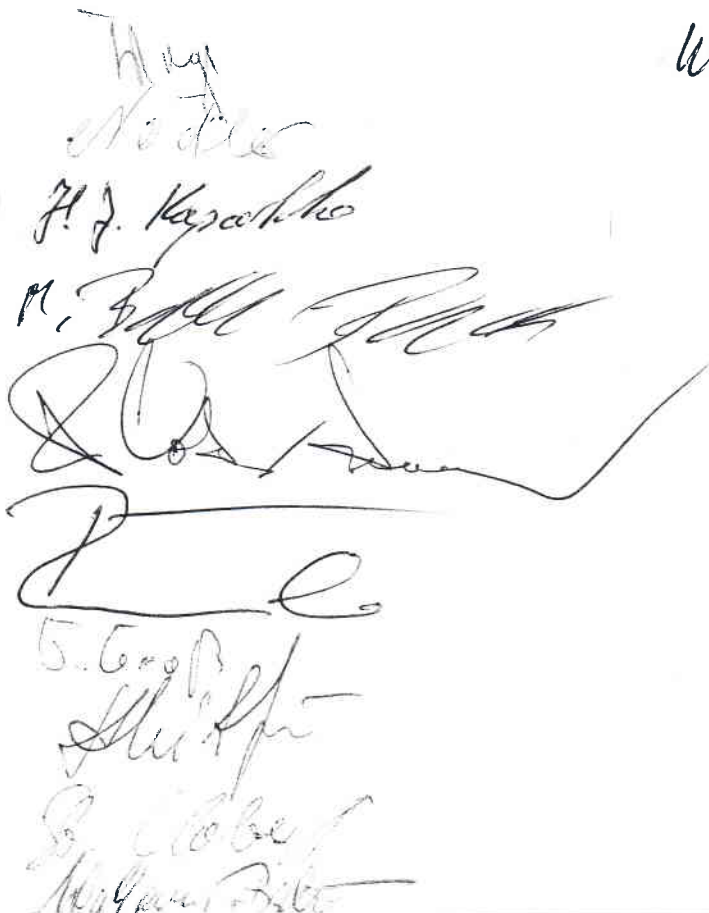


2. Vorsitzender



1. Kassierer

1. Schriftführer



W. Kasper
H. J. Kasper
M. Föll
S. Ober
M. Kasper